

# **BVGer A-5927/2019 vom 12. März 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-5927\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-5927_2019)

FR: TAF A-5927/2019 du 12 mars 2020

IT: TAF A-5927/2019 del 12 marzo 2020

## **Regeste**

Radio- und Fernsehempfangsgebühren (Verfahren bis Ende 2018)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Der angefochtene Beschwerdeentscheid im Sinne von Art. 61 VwVG stellt damit ein zulässiges Anfechtungsobjekt dar (Art. 5 Abs. 2 VwVG). Da er von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG erlassen wurde und keine Ausnahme gemäss Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, sofern das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes vorsieht (Art. 37 VGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin hat sich am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und ist als Adressatin des angefochtenen Entscheides, mit welchem ihr Begehren abgewiesen wurde, sowohl formell als auch materiell beschwert, weshalb sie zur Beschwerde legitimiert ist (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.3**

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 VwVG) ist demnach einzutreten.

### **E. 2**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen - einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ermessensausübung - sowie auf Angemessenheit hin (Art. 49 VwVG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an und ist nicht an die Anträge oder die rechtlichen Begründungen der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG).

### **E. 3**

Das Bundesverwaltungsgericht stellt den Sachverhalt unter Vorbehalt der Mitwirkungspflicht der Parteien von Amtes wegen fest (Art. 12 und Art. 13 VwVG). Es würdigt dabei die Beweise grundsätzlich frei, ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss (Grundsatz der freien Beweiswürdigung; vgl. Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess vom 4. Dezember

1947 [BZP, SR 273]; BGE 137 II 266 E. 3.2 und BVGE 2012/33 E. 6.2.1). Es erachtet eine rechtserhebliche Tatsache, für die der volle Beweis zu erbringen ist (Regelbeweismass), nur dann als bewiesen, wenn es gestützt auf die freie Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt, sie habe sich verwirklicht. Absolute Gewissheit ist indes nicht erforderlich. Es genügt, wenn es an der behaupteten Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen (vgl. BGE 130 III 321 E. 3.2; BVGE 2012/33 E. 6.2.1; Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 3.140a f.). Der Untersuchungsgrundsatz ändert indes nichts an der Verteilung der materiellen Beweislast und damit an der Regelung der Folgen der Beweislosigkeit. Gemäss der allgemeinen Beweislastregel hat, wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, jene Partei das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, die aus ihr Rechte ableitet (vgl. Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210], der auch im öffentlichen Recht als allgemeiner Rechtsgrundsatz gilt; BGE 133 V 216 E. 5.5). Bleibt eine entscheidrelevante Tatsache unbewiesen, gilt im Bereich des öffentlichen Rechts grundsätzlich die Beweislastregel von Art. 8 ZGB als allgemeiner Rechtsgrundsatz. Demnach hat jene Partei die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen, die aus der unbewiesenen gebliebenen Tatsache Rechte ableitet (vgl. BGE 133 V 205 E. 5.5; BVGE 2008/24 E. 7.2; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 3.150).

#### **E. 4.1**

Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG, SR 784.40) und die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 wurden hinsichtlich der Empfangsgebühr teilweise geändert. Die Änderungen traten am 1. Juli 2016 in Kraft. Neu ist die Erhebung einer "Abgabe für Radio und Fernsehen" vorgesehen (vgl. Art. 2 Bst. p RTVG). Dieser Systemwechsel ist auf den 1. Januar 2019 erfolgt (Art. 109b Abs. 1 RTVG i.V.m. Art. 86 Abs. 1 RTVV). Bis zum Zeitpunkt, seit dem die neue Abgabe erhoben wird, blieben indes die bisherigen Bestimmungen anwendbar (Art. 109b Abs. 1 und 2 RTVG) und war auch die bisherige Gebührenerhebungsstelle - die Billag AG (nachfolgend: Erstinstanz) - für die Erhebung der Empfangsgebühren zuständig (Art. 86 Abs. 2 RTVV). Es ist daher vorliegend auf die bis am 1. Juli 2016 geltenden Bestimmungen abzustellen, um die Gebührenpflicht der Beschwerdeführerin für die Zeit vom 1. September 2013 bis zum 31. August 2014 zu beurteilen (vgl. Urteile des BVGer A-1749/2019 vom 17. Januar 2020 E. 4.1, A-4304/2018 vom 3. Juli 2019 E. 3 und A-2826/2018 vom 20. Februar 2019 E. 4 m.w.H.).

#### **E. 4.2**

Wer ein zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen geeignetes Gerät (Empfangsgerät) zum Betrieb bereithält oder betreibt, muss eine Empfangsgebühr bezahlen (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 RTVG in der Fassung vom 1. April 2007 [aRTVG, AS 2007 737 ff.]). Die Gebührenpflicht beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Beginn des Bereithaltens oder des Betriebs folgt (Art. 68 Abs. 4 aRTVG) und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Bereithalten und der Betrieb aller Empfangsgeräte enden, jedoch nicht vor Ablauf des Monats, in dem dies der Gebührenerhebungsstelle gemeldet worden ist (Art. 68 Abs. 5 aRTVG). Änderungen der meldepflichtigen Sachverhalte sind der Gebührenerhebungsstelle schriftlich zu melden (sog. Melde- und Mitwirkungspflicht; Art. 68 Abs. 3 aRTVG i.V.m. Art. 60 Abs. 1 RTVV in der Fassung vom 1. März 2013 (aRTVV, AS 2007 787 ff.)).

### **E. 4.3**

Aus dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich, dass eine einmal bestehende Gebührenpflicht ausschliesslich durch eine ordnungsgemässe - zwingend schriftliche - Abmeldung seitens des Gebührenpflichtigen beendet werden kann. Die Praxis stellt hohe Anforderungen an die Mitwirkungspflicht derjenigen Personen, die Radio- und Fernsehprogramme empfangen oder deren Empfang einstellen wollen. Insbesondere ist gemäss bundesgerichtlicher Praxis nicht zu beanstanden, dass die Erstinstanz die Mitwirkungspflicht relativ streng handhabt und eine deutliche Mitteilung verlangt, wenn die Voraussetzungen der Gebührenpflicht nicht mehr gegeben sind, da es sich beim Inkasso der fraglichen Gebühren um eine Massenverwaltung handelt (vgl. Urteile des BGer 2C\_629/2007 vom 13. März 2008 E. 2.1 sowie 2A.621/2004 vom 3. November 2004 E. 2.2; Urteile des BVGer A-5243/2016 vom 22. Mai 2017 E. 6.1, A-778/2014 vom 11. August 2014 E. 4.2.1 m.H.).

### **E. 4.4**

Den gesetzlichen Bestimmungen über die Beendigung der Gebührenpflicht lässt sich weiter entnehmen, dass diese bestehen bleibt, solange die schriftliche Mitteilung über das die Gebührenpflicht beendende Ereignis nicht zugegangen ist (vgl. Art. 68 Abs. 5 aRTVG). Somit kann die schriftliche Mitteilung, wenn sie erfolgt, nur Auswirkungen für die Zukunft, nicht aber rückwirkend für die Vergangenheit haben. Dies gilt selbst dann, wenn im fraglichen Zeitraum tatsächlich keine betriebsbereiten Geräte mehr vorhanden waren oder deren Betrieb vollständig eingestellt worden ist. Eine rückwirkende Beendigung ist unabhängig von den tatsächlichen Verhältnissen durch den Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen (vgl. Urteile des BVGer A-4304/2018 vom 3. Juli 2019 E. 4.3 m.w.H. und A-2826/2018 vom 20. Februar 2019 E. 5).

### **E. 4.5**

Gemäss Art. 68 Abs. 6 aRTVG kann der Bundesrat bestimmte Kategorien von Personen von der Gebühren- und Meldepflicht befreien. Die Erstinstanz befreit demnach auf schriftliches Gesuch hin ausschliesslich AHV- oder IV-Berechtigte von der Gebührenpflicht, sofern sie jährliche Leistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) erhalten und einen rechtskräftigen Entscheid über den Anspruch auf Ergänzungsleistung einreichen (Art. 64 Abs. 1 aRTVV). Andere Personen, welche zwar am Existenzminimum leben, aber keine Ergänzungsleistungen beziehen, sind gemäss konstanter Rechtsprechung nicht von der Gebührenpflicht befreit und können sich auch nicht auf das in Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) verankerte Rechtsgleichheitsgebot bzw. den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen (zum Ganzen Urteil des BVGer A-4304/2018 vom 3. Juli 2019 E. 6.2 m.w.H.). Wird das Gesuch gutgeheissen, so endet die Gebührenpflicht am letzten Tag des Monats, in dem das Gesuch um Gebührenbefreiung eingereicht worden ist (Art. 64 Abs. 2 aRTVV). Wer ein Gesuch um Ergänzungsleistungen bei der zuständigen Behörde einreicht, kann gleichzeitig bei der Gebührenerhebungsstelle ein Gesuch um Gebührenbefreiung stellen. Die Gebührenerhebungsstelle sistiert das Verfahren, bis der rechtskräftige Entscheid über das Gesuch um Ergänzungsleistungen vorliegt (Art. 64 Abs. 3 aRTVV).

### **E. 5.1**

Im vorliegenden Fall liegt es an der Beschwerdeführerin, den Beweis der Rechtzeitigkeit der eingereichten, schriftlichen Mitteilung an die Erstinstanz über den

Ergänzungsleistungsanspruch ihres Sohnes für eine allfällige Gebührenbefreiung für den Zeitraum vom 1. September 2013 bis 31. August 2014 zu erbringen.

### **E. 5.2**

Nachdem die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Überprüfung ihrer Gebührenbefreiung der Aufforderung der Erstinstanz im Oktober 2011, eine Bestätigung der Ausgleichskasse einzureichen bis am 19. Juni 2013 nicht nachkam, verfügte diese gleichentags die Beendigung der Gebührenbefreiung per 31. Oktober 2011 bzw. ihre Unterstellung unter die Gebührenpflicht für Radio und Fernsehen ab dem 1. November 2011. Diese Verfügung erwuchs in Rechtskraft. Aus der anschliessenden Betreuung (Nr. [...]) für die Eintreibung der Gebühren für den Zeitraum vom 1. November 2011 bis 31. August 2013 resultierte am 11. Dezember 2014 ein Verlustschein. Die Beschwerdeführerin erhob damals kein Rechtsvorschlag und soweit aus den Akten ersichtlich, akzeptierte sie die Betreuung, ohne sich bei der Erstinstanz gemeldet zu haben. Für die vorliegend in Frage stehende Betreuung (Nr. [...]) und die Gebührenpflicht für den Zeitraum vom 1. September 2013 bis 31. August 2014 ist aus der Datenbank "Fronted" der Erstinstanz ersichtlich, dass diese die Beschwerdeführerin am 15. Mai 2014, 16. Juni 2014 und 18. August 2014 jeweils für die ausstehende Forderung in der Höhe von Fr. 462.40 mahnte. Nach der Einleitung der Betreuung am 28. Mai 2015 und nachdem die Beschwerdeführerin dagegen Rechtsvorschlag erhoben hatte, nahm diese im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs am 7. September 2015 erstmals Stellung zur Forderung. Sie teilte mit, dass sie Ergänzungsleistungen beziehe und legte eine Kopie der Verfügung der Stadt Z.\_\_\_\_\_ betreffend Zusatzleistungen zur AHV/IV für ihren Sohn vom 13. Januar 2015 bei. Die Verfügung bezieht sich auf den Zeitraum ab 1. Januar 2015. Aus den Akten ist weiter ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin zwei weitere Bestätigungen der Stadt Z.\_\_\_\_\_ ins Recht legte. Zum einen ist dies eine Bestätigung datiert vom 2. November 2015, die bestätigt, dass ihr Sohn seit 1. Juni 2014 jährliche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehe. Zum anderen eine solche datiert vom 3. Mai 2016, die besagt, dass ihr Sohn seit Mai 2013 bis Februar 2014 und ab Juni 2014 jährliche Ergänzungsleistungen beziehe. Die jeweils beigelegten Antragsformulare wurden am 10. November 2019 ausgefüllt und von ihrem Sohn unterzeichnet und der Erstinstanz am 11. November 2019 per Post eingereicht.

### **E. 5.3**

Aus dem Gesagten geht hervor, dass sich die Beschwerdeführerin vor dem 7. September 2015 trotz mehrmaliger Aufforderung und Betreuung nicht bei der Erstinstanz meldete, um den ihrer Meinung nach immer noch bestehenden, gebührenbefreienden Sachverhalt klarzustellen. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass sie Bestätigungen, die zu einer Gebührenbefreiung geführt hätten, der Erstinstanz rechtzeitig eingereicht hätte, sondern dies erst nach dem 7. September 2015 erfolgte. Damit ist sie ihrer Mitwirkungspflicht gemäss Art. 68 Abs. 3 aRTVG i.V.m. Art. 60 Abs. 1 aRTVV nicht genügend nachgekommen. Der Beschwerdeführerin kann nicht gefolgt werden, wenn sie geltend macht, sie habe nun mit den "Verfügungen" (Bestätigungen) der Stadt Z.\_\_\_\_\_ den Beweis erbracht und das Datum der Ausstellung sei irrelevant, da aus ihnen klar hervorgehe, für welchen Zeitraum Ergänzungsleistungen bezogen worden seien. Die Beschwerdeführerin verkennt damit, dass sie aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht verpflichtet ist, im Zeitpunkt einer Änderung ihrer Situation bzgl. ihrer Gebührenpflicht von sich aus oder auf Aufforderung hin allfällige Bestätigungen einzureichen. Aufgrund der hohen Anforderungen an die Mitwirkungspflicht (vgl. E. 4.3) ist daher zulasten der

Beschwerdeführerin davon auszugehen ist, dass sie erst am 7. September 2015 ein Gesuch um Gebührenbefreiung für ihren Sohn einreichte, das mit Verfügung vom 20. April 2016 gutgeheissen wurde. Eine rückwirkende Abmeldung aufgrund ihrer Mitteilung vom 7. September 2015 für den Zeitraum vom 1. September 2013 bis 31. August 2014 ist durch den klaren Gesetzeswortlaut ausgeschlossen (vgl. E. 4.4). Folglich war die Beschwerdeführerin vom 1. September 2013 bis 31. August 2014 für den privaten Radio- und Fernsehempfang gebührenpflichtig.

#### **E. 5.4**

Aus der Feststellung der Gebührenpflicht der Beschwerdeführerin für den strittigen Zeitraum folgt, dass die Betreibung und die anschliessende Beseitigung des Rechtsvorschlags durch die Erstinstanz mit Verfügung vom 20. April 2014 und später durch die Vorinstanz mittels Verfügung vom 10. Oktober 2019 zu Recht erfolgten. Die Beseitigung des Rechtsvorschlags für die Forderung von Fr. 451.10 (ohne Mehrwertsteuer) für die Empfangsgebühren sowie die Mahngebühren von Fr. 5.- und Betreibungsgebühren von Fr. 20.- ist somit nicht zu beanstanden.

#### **E. 6**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Vorinstanz die Gebührenpflicht der Beschwerdeführerin für den privaten Radio- und Fernsehempfang im Zeitraum vom 1. September 2013 bis 31. August 2014 zu Recht bestätigt hat und die teilweise Beseitigung des Rechtsvorschlags in der Betreibung Nr. (...) zu Recht erfolgte. Der angefochtene Entscheid erweist sich somit als rechtmässig und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 7.1**

Die Verfahrenskosten sind in der Regel von der unterliegenden Partei zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind vorliegend auf Fr. 800.- festzusetzen (vgl. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Vorliegend ist jedoch in Anwendung von Art. 6 Bst. b VGKE ausnahmsweise auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Der von der Beschwerdeführerin einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird ihr nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.

#### **E. 7.2**

Angesichts ihres Unterliegens hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario). Ebenfalls keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben Bundesbehörden und andere Behörden, die als Parteien auftreten (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Folglich steht der Vorinstanz keine Parteientschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.